

Präambel

Im Jahre 1858 wurde in Volmarstein/Ruhr der CVJM Volmarstein, damals noch Evangelischer Männer- und Jünglingsverein genannt, gegründet.

Nach Aussage des noch erhaltenen Protokollbuches wurde bereits zwei Jahre später ein Posaunenchor eingerichtet. Von diesem ging die Gründung der Posaunenarbeit in der damaligen Grafschaft Mark aus.

Der CVJM Volmarstein war in der Evangelischen Kirchengemeinde tief verwurzelt und konnte seinen Dienst über 100 Jahre lang erfolgreich versehen. Dies geschah in der Gemeinde, im CVJM-Kreisverband Hagen und im CVJM-Westbund. Durch eine Reihe von Schwierigkeiten musste der Verein schließlich ab dem 01. 01. 1972 beim Westbund als ruhend gemeldet werden. Nur der Posaunenchor arbeitete selbständig weiter und ist heute der letzte Vertreter des Verein von 1858.

Im Jahre 1979 regte der Volmarsteiner Gemeindepfarrer Herbert Schmidt die Neugründung des Vereins an. Es entstand eine Jugendgruppe, die heute als Kreis junger Erwachsener in der Gemeinde besteht. Dieser Kreis hat im Laufe des Jahres 1985 die Jugendarbeit in der Gemeinde neu aufgebaut und sich intensiv auf die Neugründung des Vereins vorbereitet. Die Neugründung erfolgte am 11. 01. 1986.

Volmarstein, Januar 1986

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der am 11. 01. 1986 wiedergegründete Verein trägt den Namen Christlicher Verein junger Menschen – CVJM Volmarstein, hat seinen Sitz in Wetter-Volmarstein und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wetter am unter Nr. VR eingetragen.

§ 2

Grundlage und Ziel, Aufgabe und Mittel

a)

Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält das Wort Gottes für alleinige Richtschnur des Glaubens und des Lebens.

Grundlage der Arbeit sind:

1. Die „Pariser Basis“ des Weltbundes der CVJM von 1855:

„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten.“

2. Die Zusatzklärung zur „Pariser Basis“:

„Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die Pariser Basis gilt heute im CVJM-Gesamtverband für die Arbeit mit allen jungen Menschen.“

b)

Der Verein übernimmt für die Erreichung des unter § 2a aufgezeigten Zieles folgende Aufgaben:

1. Sammlung um das Wort Gottes zur Weckung und Vertiefung des Glaubenslebens;
2. Hinzuführung zu christlicher Gemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst;
3. Förderung zu körperlich und geistig tüchtigen und sittlich gefestigten christlichen Persönlichkeiten, die in Verein, Familie, Gemeinde und Gesellschaft zu verantwortungsbewusstem Handeln und missionarischem Dienst fähig und bereit sind.

c)

Die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben sind vor allem:

1. Verkündigung des Wortes Gottes in Bibelarbeit, Seelsorge, Evangelisation und Schrifttum;
2. Rat und seelsorgerliche Hilfe in allen Lebensfragen;
3. missionarische Betätigung durch Posaundendienst, Schriftenverbreitung und andere Aktionen;
4. Angebot eines Bildungsprozesses mit Vorträgen, Gesprächskreisen und Seminaren;
5. Verbreitung von Zeitschriften;
6. Gesellige Veranstaltungen, Feierstunden, Gesang, Musik, Freizeiten, Sport und Spiel;
7. Heranziehung seiner Glieder zur Mitarbeit bei den Aufgaben des Vereins, Durchführung von Seminaren für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter,
8. Beratung der Wehrpflichtigen und Betreuung der Wehr- und Ersatzdienstleistenden;
9. Jugendpflege und Jugendsozialarbeit.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1976.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecks des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

a)

Eingeschriebenes Mitglied kann jeder werden, der diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt und das 9. Lebensjahr vollendet hat. Alle eingeschriebenen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive Wahlrecht.

b)

Zu tätigen Mitgliedern mit aktivem und passivem Wahlrecht kann der Vorstand von sich aus oder auf Antrag solche eingeschriebenen Mitglieder ernennen, die mindestens 16 Jahre alt sind, sich wenigstens ein halbes Jahr als Mitarbeiter des

Vereins bewährt haben und sich zu Grundlage und Ziel des Vereins (§ 2a) bekennen. Sie sollen als Kern des Vereins zu seinem Gedeihen opferwillig und nach besten Kräften mitwirken und die Vereinsarbeit betend mittragen.

Anträge auf Ernennung kann der Vorstand ablehnen, wenn die Voraussetzungen dafür nach seiner Überzeugung nicht gegeben sind; eine ausgesprochene Ernennung kann vom Vorstand zurückgezogen werden, wenn die Merkmale eines tätigen Mitglieds nach der Ansicht des Vorstandes nicht mehr vorhanden sind.

Die tätige Mitgliedschaft kann niedergelegt werden.

c)

Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt entweder freiwillig durch Abmelden beim Vorstand oder durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes (§ 11, 3).

d)

Jedes Mitglied zahl einen von der Jahreshauptversammlung festzusetzenden Betrag.

§ 5

Altersgruppen

Der Vorstand bildet Gruppen und Abteilungen für verschiedene Altersgruppen.

§ 6

Leitung des Vereins

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen

a) der Jahreshauptversammlung,

b) des Vorstandes,

c) des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 7

Jahreshauptversammlung

Zur Jahreshauptversammlung ruft der Vorstand einmal im Jahr die Mitglieder zusammen, und zwar in den Monaten Januar oder Februar.

Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere die Aufgabe, den Vorstand zu wählen, den Haushaltsplan zu beschließen, die Mitgliederbeiträge festzusetzen, die Jahresrechnung zu prüfen und zu genehmigen, dem Vorstand Entlastung zu erteilen und das Arbeitsprogramm zu beraten.

Die Einberufung der Jahreshauptversammlung ist wenigstens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung sowie Aushang im Vereinsheim bekannt zu machen.

Jedes in der Jahreshauptversammlung erschienene Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, besitzt eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.

§ 8

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragt. Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften des § 7.

§ 9

Beschlussfassung und Wahlen

Die Beschlussfähigkeit der Jahreshauptversammlung der außerordentlichen Mitgliederversammlung ist nicht gebunden an die Zahl der teilnehmenden Stimmberechtigten. Die Beschlüsse in den vorgenannten Versammlungen werden einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, mit Ausnahme von § 17.

Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluss zustandegekommen. Über die Art der Abstimmung entscheidet – außer bei den Vorstandswahlen – die Versammlung selbst.

Über die geführten Verhandlungen hat der Schriftwart einen Sitzungsbericht aufzunehmen, der von ihm unterzeichnet und vom Vorsitzenden gegengezeichnet werden muss.

§ 10

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. dem/der Vorsitzenden,
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schriftwart,
4. dem Kassenwart,
5. zwei Beisitzern, die, wenn möglich, aus den Leitern und Mitarbeitern der einzelnen Abteilungen gewählt werden.

Der Sekretär/Jugendwart hat Sitz und Stimme im Vorstand. Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung für drei Jahre mittels Stimmzettel gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Jedes Jahr scheidet ein Drittel aus. Die zuerst ausscheidenden beiden Drittel werden durch Los bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Scheidet eine Vorstandsmitglied während seiner Dienstzeit aus, so bestimmt der Vorstand des Ersatzmann bis zur nächsten Hauptversammlung.

Die den geschäftsführenden Vorstand bildenden Vorstandsmitglieder müssen bei der Wahl volljährig sein.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein zu leiten und darüber zu wachen, dass die in § 2 angegebenen Ziele verwirklicht werden. Zu den Rechten und Pflichten des Vorstandes gehören insbesondere:

1. die Leitung des Vereins;
2. die Bildung von Gruppen und Abteilungen sowie die Berufung ihrer Leiter;
3. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;
4. die Ernennung der tätigen Mitglieder;
5. die Einberufung der Jahreshauptversammlung sowie außerordentlicher Mitgliederversammlungen und Festsetzung der Tagesordnung hierfür;
6. die Anstellung und Entlassung des Sekretärs/Jugendwartes und sonstiger Vereinsangestellter;
7. die Aufstellung einer Ordnung betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Beiträge, Abzeichen usw.;
8. Entsendung der Kreisvertreter.

Der Vorstand versammelt sich in der Regel monatlich. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bezüglich der Art der Abstimmung und der Sitzungsberichte gelten die Bestimmungen in § 9.

§ 12

Der geschäftsführende Vorstand

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

1. der/die Vorsitzende,
2. der/die stellvertretende Vorsitzende,
3. der Schriftwart,
4. der Kassenwart.

Der geschäftsführende Vorstand ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB, wobei der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in jeweils mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes den Verein gemeinsam vertritt.

§ 13

Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes

Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehören insbesondere:

1. die rechtliche Vertretung des Vereins in allen vorkommenden Fällen,
2. die Verwaltung des Vereinsvermögens;
3. die Aufstellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung;
4. die Regelung der dienstlichen Belange des Sekretärs/Jugendwartes und der Angestellten.

§ 14

Versammlung der tätigen Mitglieder

1. Die tätigen Mitglieder versammeln sich regelmäßig unter der Leitung des Vor-

- sitzenden oder seines/r Stellvertreter/s/in.
2. Zu den Aufgaben gehören:
 - a) Geistliche Besinnung und Zurüstung,
 - b) Beratung über Zielsetzung, Aufgaben und Methoden der Arbeit,
 - c) Empfehlungen an den Vorstand und Anträge an die Jahreshauptversammlung.
 3. Diese Versammlungen sollen nur aus zwingenden Gründen versäumt werden.

§ 15

Gruppen und Abteilungen des Vereins

1.

Die Gruppen und Abteilungen unterstehen dem Vorstand. Ihre Leiter werden vom Vorstand berufen.

2.

Die Gruppen und Abteilungen haben kein Sondereigentum an Geld oder Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben.

Auch Geld oder Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe oder Abteilung geschenkt werden, sind Eigentum des Gesamtvereins.

§ 16

Organisatorische Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des CVJM-Westbundes. Entsprechend der Bundessatzung ist der Verein verpflichtet, den Bundesbeitrag zu zahlen. Der Verein fühlt sich verpflichtet, die Zeitschriften des CVJM-Westbundes zu fördern und für deren Verbreitung zu sorgen.

Mitglieder des Vorstandes des CVJM-Westbundes oder vom Vorstand des Westbundes beauftragte Vertreter haben das Recht, mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen der Vereine teilzunehmen.

Der Verein wird durch den Vorstand des CVJM-Westbundes einem Kreisverband des CVJM-Westbundes zugeteilt. Er entsendet seiner Stärke entsprechend Vertreter in die Kreisvertretung.

Der CVJM-Westbund gehört dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e. V. in Kassel an. Der CVJM-Gesamtverband ist dem Westbund der CVJM in Genf angeschlossen.

Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Westbundes Teil evangelischer Jugendarbeit, die in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend (AEJ) ihren Zusammenschluss hat. Er ist durch seine Mitgliedschaft im CVJM-Westbund über den CVJM-Gesamtverband dem Diakonischen Werk – Innere Mission und Hilfswerk – der Evangelischen Kirche in Deutschland als einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 17

Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

Über Änderung und Ergänzung dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, bei der wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss.

Ist die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur

nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muss bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

Hierbei sind nur Beschlüsse gültig, denen drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten zugestimmt haben.

Jede Änderung dieser Satzung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des CVJM-Westbundes.

(Anmerkung: Bei anerkannter Gemeinnützigkeit des Vereins ist die Änderung einer für steuerliche Vergünstigungen wesentlichen Satzungsbestimmung dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.)

§ 18

Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen. Kein Mitglied hat irgendwelchen Anspruch darauf.

Die Abwicklung der Geschäfte nah Auflösung des Vereins obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt vorhandenes Vereinsvermögen an den Posaunenchor Volmarstein, der es ausschließlich und unmittelbar für seine Arbeit im Sinne des § 2 verwenden muss. Sollte der Posaunenchor Volmarstein nicht Willens oder in der Lage zur Annahme des Vermögens sein, so fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Volmarstein.

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 11. 01. 1986 beschlossen und tritt nach Genehmigung durch den Vorstand des CVJM-Westbundes in Kraft.

Wetter-Volmarstein, 11. 01. 1986

Änderung des § 9 in der Jahreshauptversammlung 2001